

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die General-Synode vom Jahre 1891. Die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineides betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
General-Synode
vom Jahre 1891.

Die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineides betr.

Fach

Geographisches Institut

Geographisches Institut

1881

Das geographische Institut

Die Generalsynode des Jahres 1886 hat in ihrer ersten Sitzung an den evangelischen Oberkirchenrat folgendes Ersuchen gerichtet:

„Angeichts der unzweifelhaften Zunahme der Meineide und des leichtfertigen Schwörens richtet die Generalsynode im Anschluß an die Beschlüsse einer großen Anzahl von Diözesansynoden der letzten fünf Jahre an den Oberkirchenrat das Ersuchen, über den Umfang und die Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung zuverlässige Erhebungen zu veranlassen und sodann zu erwägen, durch welche Mittel demselben gesteuert werden könne.“

Die Kirchenbehörde konnte sich zwar mit diesem Antrag völlig einverstanden erklären, allein schon in den Verhandlungen über denselben auf der Synode wurde auf die Schwierigkeiten, welche die Ausführung bieten würde, hingewiesen.

Die nächste Aufgabe der Kirchenbehörde war es, das statistische Material zu sammeln und zwar, um eine zuverlässige Prüfung über Umfang und Ursachen des Übels zu ermöglichen, für eine möglichst umfassende Zeit. Es ist daher in der Anlage die Statistik bis zum Jahre 1829 zurück, wo in Baden die statistischen Nachweisungen beginnen, möglichst übersichtlich zusammengestellt.

Der Überblick über diese Materialien ist dadurch erschwert, daß die den Eid betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ebenso auch die die Aufstellung der Statistik bedingenden Grundsätze im Laufe des Jahrhunderts vielfach gewechselt haben.

Einer Statistik der Eidesdelikte, welche über verschiedene Perioden der Gesetzgebung sich erstreckt, müßte eigentlich eine ganz ausführliche rechtsgeschichtliche Darlegung über die Behandlung des Eides in den verschiedenen Rechtsperioden sowohl für das Gebiet des Zivil- und Strafrechts, als für das Gebiet der Prozeßordnung und der Gerichtsorganisation beigegeben werden; so läßt sich z. B. die außerordentlich große Zahl der Freisprechungen gegenüber den Verurteilungen in den Jahren 1829–1847 (Tabelle 1) nicht verstehen, wenn man nicht die formalen Beweisvorschriften jener Zeit in Betracht zieht; so ist es ferner z. B. auf die Statistik der Eidesdelikte nicht ohne großen Einfluß geblieben, als mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Baden auch der fahrlässige falsche Eid unter Strafe gestellt wurde; ferner war es von außerordentlichem Einfluß auf die Zahl der Eide, als mit Einführung der Reichsjustizgesetze der bisher für Streitfachen von gewissem Wert ausgeschlossene Zeugenbeweis zulässig wurde. — Eine solch' eingehende Darstellung, welche schließlich auf alle Rechtsgebiete sich zu erstrecken hätte, würde über den Rahmen der hier zu lösenden Aufgabe wohl weit hinausgehen.

Um aus einer Statistik der Eidesdelikte zuverlässige Folgerungen ziehen zu können, wäre es ferner erforderlich, daß genau die Zahl der Anzeigen, der Einstellungen, der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Verurteilungen feststünde. Nach dieser Hinsicht sind die statistischen Materialien aber nicht vorhanden.

Vor allem aber — das wurde schon in der Generalsynode 1886 hervorgehoben — müßte für eine Beurteilung der Statistik der Eidesdelikte und bei Prüfung der Frage, inwiefern die Zahl dieser Delikte wirklich bedenklich anwachsen, auch ein Anhalt dafür gegeben sein, wie sich die Zahl der Eidesdelikte denn zu der Zahl der geleisteten Eide überhaupt stelle. Aber auch nach dieser Richtung fehlt es an den nötigen statistischen Aufzeichnungen.

Der Wert der in der Anlage zusammengestellten statistischen Nachweise ist daher ein verhältnismäßig geringer; ein besserer Überblick wird sich erst bieten, wenn die unter der Herrschaft eines einheitlichen Strafrechts und einer einheitlichen Prozeßgesetzgebung im Jahre 1882 begonnene, in der Anlage für die Jahre 1882—1887 berücksichtigte, ausführliche Kriminalstatistik des deutschen Reiches einen längeren Zeitraum umfassen wird.

Soweit wird immerhin aus der gegebenen statistischen Zusammenstellung entnommen werden dürfen, daß die Eidesdelikte in den Jahren 1882 ff. nicht in dem erschreckenden Maße zugenommen haben, wie vielfach angenommen wird; im Gegenteil, es ist bei ihnen, im umgekehrten Verhältnisse zur wachsenden Zahl der Delikte überhaupt, sogar eine Minderung wahrzunehmen gewesen. Während im Jahre 1882 im deutschen Reiche auf 100 000 strafmündige, d. h. über 12 Jahre alte Personen, 1029 Verurteilte und 5 wegen Eidesdelikten Verurteilte kamen, stellt sich die Zahl der Verurteilten im Jahr 1886 auf 1066, diejenige der wegen Eidesdelikten Verurteilten aber nur auf 4,2.

Immerhin aber muß zugegeben werden, daß im Vergleich gegen frühere Jahre, namentlich seit den siebenziger Jahren die Zahl der Eidesdelikte erheblich gestiegen ist, und erscheint es daher ernste Aufgabe der staatlichen und kirchlichen Behörden, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen, um, wo es möglich ist, Abhilfe zu schaffen.

Wo liegen nun die Ursachen der Zunahme der Eidesdelikte?

Zunächst wohl in der ganzen Entwicklung unserer gesamten Bevölkerungs-, Verkehrs- und Rechtsverhältnisse. Wo die Zahl der Bevölkerung in stetem Steigen begriffen ist, wo, begünstigt durch Rechtseinheit und Rechtssicherheit, der Verkehr sich immer reichlicher entfaltet, da mußte auch das Rechtsleben viel umfassender sich gestalten. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Beziehungen der einzelnen Menschen untereinander wächst auch die Zahl der Rechtsstreite; andererseits birgt diese fortschreitende Entwicklung auch ihre Schattenseiten in sich und bedingt eine erhöhte Thätigkeit der Strafjustiz. Je umfassender die Rechtspflege sich gestaltet, um so mehr muß eben auch das Mittel des Eides, solange man von demselben nicht überhaupt absehen will, in Anspruch genommen werden, und mit der Vermehrung der Eide wird immer auch eine Vermehrung der falschen Eide Hand in Hand gehen. Selbst wenn die Gesetzgebung sich immer gleich geblieben wäre, würde eine Zunahme der Eidesdelikte wohl unausbleiblich gewesen sein.

Ein anderer Faktor, der zur Vermehrung der Eide und damit auch der Eidesdelikte beigetragen hat, ist oben schon erwähnt worden, nämlich die Aenderung der Gesetzgebung dahin, daß an Stelle strenger Beweisregeln die freie Beweiswürdigung getreten und der Zeugenbeweis in bürgerlichen Rechtsfachen zugelassen ist, wo früher nur Urkundenbeweis statthaft war.

Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist ferner eine wesentliche Aenderung gegen früher dadurch eingetreten, daß an Stelle der gerichtlichen Voruntersuchung jetzt in vielen Fällen nur ein Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft stattfindet, so daß der Schwerpunkt jetzt viel mehr in der Hauptverhandlung ruht, als früher. Dies veranlaßt, daß jetzt viel mehr Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und in

derselben zu vernehmen und zu beeidigen sind, als früher, wo in der Voruntersuchung schon festgestellt werden konnte, welche Zeugen zur Hauptverhandlung wesentlich seien und welche nicht.

Eine Vermehrung der Eide ist ferner dadurch herbeigeführt, daß die Berufung der öffentlichen Beamten auf ihren Diensteid nicht mehr genügt, vielmehr für jeden einzelnen Fall, wo ein solcher Beamter als Zeuge zu vernehmen ist, die allgemeinen Bestimmungen über die Beeidigung Platz greifen. Weiter kommt in Betracht, daß der Eid in jeder rechtlichen Instanz, in welcher ein in derselben Sache in früherer Instanz schon vereidigter Zeuge abermals vernommen wird, von neuem zu leisten ist.

Dadurch auch, daß die Strafrechtspflege in mancher Hinsicht eine strengere und energischere ist, als früher, ist die Zahl der Beeidigungen und mittelbar auch diejenige der Eidesdelikte vermehrt worden. Eine Anzahl von Delikten wurde früher nur auf Antrag verfolgt, während jetzt die Verfolgung von Amts wegen eintritt. Dadurch ist die Zahl der zur gerichtlichen Verhandlung kommenden Strassfälle gestiegen; es werden demgemäß auch entsprechend mehr Zeugen geladen und beeidigt. Ebenso mußte es unmittelbar auf die Zahl der Eidesdelikte einwirken, nachdem auch der fahrlässige falsche Eid der Strafe unterstellt wurde.

Vielfach wird hervorgehoben, wach' breiten Raum auf den Tagesordnungen unserer Schwurgerichte die Meineide einnehmen. Dies hat aber seinen Grund wesentlich auch darin, daß eben jetzt in allen Strassachen, auch in den schöffengerichtlichen, der Zeuge eidlich verpflichtet wird und daß daher bei wissentlicher Verletzung dieses Eides der Thatbestand des Meineids und die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet ist, während früher der Zeuge im schöffengerichtlichen Verfahren handgelübdlich verpflichtet und im Falle des Bruches des Handgelübdes durch die Strafkammer abgeurteilt wurde.

Alle diese Faktoren — und es ließen sich wohl noch manche andere aufzählen — haben gewiß wesentlich dazu beigetragen, daß die statistischen Tabellen der neueren Zeit hinsichtlich der Zahl der Eidesdelikte höhere Zahlen aufweisen, als früher; zahlenmäßig läßt sich diese Einwirkung allerdings nicht feststellen.

Auf eine Erscheinung darf wohl auch hingewiesen werden, welche geeignet ist, die Zunahme der Meineide als eine viel größere hinzustellen, als sie in der That ist, nämlich auf die außerordentliche Zunahme der bei den Staatsanwaltschaften einlaufenden Anzeigen wegen Meineids. So sicher man ja leider zugeben muß, daß sehr viel mehr Meineide geschworen werden, als zur Beurteilung gelangen, ebenso sicher darf man andererseits auch behaupten, daß auf keinem Gebiete, wie gerade auf dem der Eidesdelikte, eine solche Masse von unbegründeten Anzeigen erfolgt. So kommt es denn, daß in der statistischen Tabelle nicht sowohl die Zunahme der Ururteilungen, als diejenige der Anzeigen wegen Eidesvergehen in augenfälligster Weise zu Tag tritt.

Könnte im Vorstehenden die Zunahme der Eidesdelikte durch Hinweis auf eine Anzahl von Ursachen erklärt werden, welche auf einen bedenklichen Rückgang unseres religiös-sittlichen Lebens noch nicht schließen lassen, so darf allerdings deswegen noch nicht behauptet werden, daß die bezeichneten Ursachen allein und ausschließlich die Zunahme veranlaßt hätten. Es wird, obwohl zahlenmäßige Nachweise auch hier nicht zu erbringen sind, leider zugegeben werden müssen, daß das Schwinden religiöser Gesinnung in breiten Massen unseres Volkes wohl nicht ohne wesentlichen Einfluß auch auf die Zahl der Eidesdelikte gewesen ist.

Als eine Hauptursache für die Zunahme der Meineide und des leichtfertigen Schwörens wird vielfach die Art und Weise hervorgehoben, in welcher sich die Vorschriften über die Abnahme des Eides in unserer Gesetzgebung allmählich herausgebildet haben; es wird beklagt, daß der früher dem Geistlichen vor und bei der Eidesleistung zugestandene Einfluß beseitigt, daß das religiöse Moment des Eides mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt worden und daß der Eid nicht mehr mit der Feierlichkeit umkleidet sei, welche die Wichtigkeit und Heiligkeit des Aktes erfordert.

Die Prüfung der Frage, inwiefern diese Vorwürfe gegen unsere Gesetzgebung begründet sind oder nicht, und inwiefern eine Änderung anzustreben ist, darf wohl als der wichtigste Punkt der gegenwärtigen Er-

örterung angesehen werden, und es erscheint daher nicht unzweckmäßig, hier einen geschichtlichen Überblick über diejenigen Bestimmungen zu geben, welche in der von der angeschlossenen Statistik umfaßten Zeit hinsichtlich des Verfahrens bei der Eidesleistung gegolten haben.

Die Klage über gewissenloses Schwören und über zunehmende Entwürdigung des Eides ist nicht neu. Schon die Eidesordnung Karl Friedrichs vom 24. Mai 1802 (Regbl. 1803, Nr. 1—4) beginnt mit den Worten:

„Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß unerachtet Unserer früheren Einschränkungsvorordnungen^{*)} wegen der Eide noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch verbunden mit dem immer größeren Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Name noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte.“

Von den Bestimmungen dieser Eidesordnung sei hier angeführt:

Die Eidesmündigkeit ist auf das 18te Jahr festgesetzt (das VI. Konstitutionsedikt von 1808 bestimmte das 16te Jahr); jeder Schwörende muß sich durch seinen ordentlichen Seelsorger, oder in Ausnahmefällen durch den Pfarrer des Amtes- oder Geschäftsorts zum Eid vorbereiten lassen. Diese Vorbereitung besteht in einer Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Übertretung.

Die Eidesabnahme selbst hat unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäft gehörigen obrigkeitlichen und aller bei der Eidesablegung nicht besonders interessierten Personen an einem eigens dazu hingestellten weißgedeckten Tisch zu geschehen, auf welchem nichts sei als die heilige Schrift oder in katholischen Gerichtsstellen statt dessen etwa ein Kreuzifix.

Bei der Eidesabnahme vor den Untergerichten ist sowohl für Zivil- als Strafsachen die Anwesenheit des Spezials oder, wo dieser nicht am Ort wohnt, des Ortsgeistlichen oder eines von ihm im Verhinderungsfall zu substituierenden Geistlichen vorgeschrieben. Der Geistliche spricht ein Gebet und schließt mit Hebr. 13, 20 u. 21. Dann läßt der Richter die Eidesformel durch den Aktuar langsam und deutlich vorlesen, wobei er den Schwörenden genau ins Auge zu fassen hat. Hierauf fragt der Richter den Schwörenden, ob er alles wohl verstanden habe und läßt ihn, falls er aus langsamen oder stockenden Antworten oder sonst Zweifel schöpft, durch den Geistlichen nochmals examinieren. Wenn nun auf eine oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat, so soll der Richter ihm den Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll der Richter oder der Geistliche sprechen: „So erhebet nun Eure Gedanken zu Gott und dem Vater unseres Herrn Jesu Christi und mit gen Himmel erhobener Hand (oder bei Weibspersonen: mit auf die Brust gelegter rechter Hand) sprecht nach die Worte, die Euch vorgefagt werden“, worauf endlich der Richter selbst die Bestabungsworte langsam vorspricht und den Schwörenden sie nachsprechen läßt.

Die Bestabungsformel ist für die Evangelischen: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“, bei den Katholiken: „so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

Die Eidesabnahme hat vormittags zu geschehen, „damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sei; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen Schwörenden, der wenn auch gleich ohne Kaufsch, doch mit solchen Zeichen vor ihn trete, welche eine von zu sich genommenen geistigen

*) Eidesordnungen vom 9. Okt. 1762 u. 5. Dez. 1781.

Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verrieten, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine die Verstandeskräfte nicht unnebelnde Hitze immer hinreicht, um einen mehreren Leichnam hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt."

Ungeachtet der gewiß umfassenden Vorsichtsmaßregeln dieser Eidesordnungkehrten die Klagen über leichtfertiges Schwören immer wieder; es wurden (z. B. im Jahre 1816 von dem Dekanat Rheinbischofsheim) Vorschläge gemacht, es solle der Eid in einer besonderen, schwarz ausgeschlagenen Stube vor einem schwarz behangenen, mit brennenden Lichtern, Totenkopf und gekreuzten Totenbeinen versehenen Tisch abgenommen werden; noch weiter ging ein Vorschlag aus dem Jahre 1830 in einem Aufsatz: „Was sollen die Obrigkeiten thun, um die Heiligkeit des Eides zu schützen?"; darnach sollte der Schwörende in einer schwarz ausgeschlagenen, ringsherum mit brennenden Lichtern versehenen Stube vor einem Sarg, auf welchem Totenkopf und gekreuzte Schwerter, niederknien, die Hand auf die geöffnete Bibel gelegt, hinzeigend auf Jesek. 17, 19.

Nachdem mit der Zivilprozeßordnung von 1831 in bürgerlichen Rechtsfachen die Gerichts-Öffentlichkeit eingeführt worden war, wurde die Eidesordnung von 1802 durch eine Verordnung vom 3. Mai 1833 — das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtsfachen betr. — (Reg.-Bl. 1833 Nr. 19) teilweise abgeändert. Die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen blieb zwar auch für bürgerliche Rechtsfachen, allein die Zuziehung desselben zur Eidesabnahme mußte in Wegfall kommen. Es wurde bestimmt, daß der Eid mit der Würde und Feierlichkeit erhoben werden müsse, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern; die Eide werden stehend mittelst Emporhebung der rechten Hand — beim weibl. Geschlecht Auflegung auf die linke Brust — geleistet. Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstand des versammelten Gerichts entweder zum eigenen lauten Ablejen eingehändigt oder vorgelesen und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen. Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit der Bestabungsformel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort". Wo der Eid vor versammeltem Gericht geleistet wird, wurde für die bürgerlichen Rechtsfachen auch die Bestimmung hinfällig, wonach je nach der Konfession des Schwörenden ein Tisch mit der Bibel oder mit Lichtern aufzustellen war.

Diese Änderungen, namentlich die Nichtbeziehung des Geistlichen zur Eidesablegung selbst, wurden auf den Generalsynoden der Jahre 1834 und 1843 lebhaft bekämpft, und es wurde über die durch die neuere Gesetzgebung veranlaßten allzuhäufigen Eidesabnahmen geklagt, welche einen sehr fühlbaren nachteiligen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes hätten. Die Schritte der ev. Kirchenbehörde bei der Gr. Regierung hatten indessen keinen Erfolg.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eidesleistungen betr. (Reg.-Bl. 1848 S. 464), hob die ganze Eidesordnung von 1802 mitsamt den Änderungen von 1833 auf. Durch die Einführung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in das Strafverfahren waren viele Bestimmungen der alten Eidesordnung mit dem Gang der öffentlichen Gerichtsverhandlung nicht mehr vereinbar. An dem religiösen Charakter des Eides und an der Eidesvorbereitung durch den Geistlichen wurde festgehalten, obwohl damals schon die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht der Eid seines religiösen Charakters ganz zu entkleiden und zu einem rein bürgerlichen Akt zu stempeln sei. Es wurde nicht außer Erwägung gelassen, daß bei der durch die Gesetzgebung bedingten Notwendigkeit eines häufigen Gebrauchs des Eidschwures die religiöse Weihe der Handlung profaniert werde; es überwog aber die Betrachtung, daß nach der seit Jahrhunderten tief in dem Volksleben eingewurzelten Anschauungsweise der Eid eine feierliche Anrufung Gottes sei und daß bei Personen, in welchen das religiöse Gefühl nicht ganz erstorben sei, gerade die religiöse Seite des Eidschwures ein stärkeres Bindemittel sei, als die Furcht vor der weltlichen Strafe des Meineids, somit beim

Verlassen des religiösen Standpunktes die Gefahr vor leichtfertigen Eidschwüren noch vermehrt würde. Dagegen wurde die Eidesformel in der Weise gefaßt, daß der Unterschied der Religion des Schwörenden keinen Unterschied in der Form des Eides begründe; es wurde der Glaube an Gott als Grundlage der Schwurformel für Christen und Nichtchristen genommen.

Bezüglich der Eidesvorbereitung wurde bestimmt, daß der Schwurpflichtige sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens vorbereiten lassen und Bescheinigung desselben vorlegen müsse.

Die Beschränkung, daß Eide nur vormittags geleistet werden dürfen, kam, weil mit dem Gerichtsverfahren nicht mehr vereinbar, in Wegfall; doch wurde ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Beamte sich zu verlässigen habe, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe. Die Anwesenheit des Geistlichen bei der Eidesablegung mußte nunmehr auch für Strafsachen in Wegfall kommen. Der Beamte hat an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, sowie die Strafe des Meineids zu richten. Der Schwörende, gleichviel ob Mann oder Frau, leistet den Eid stehend, die linke Hand aufs Herz, die rechte gen Himmel gehalten und spricht die Eidesformel laut und langsam nach mit der Bekräftigung: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

Ergänzend verfügte eine Verordnung des Justizministeriums vom 18. Sept. 1852 für den Eid in bürgerlichen Rechtsachen — soweit er nicht in öffentlicher Gerichtsitzung zu leisten ist — daß die Eiderhebung entweder in einem besonderen Zimmer oder aber, wenn in der Amtsstube, so doch mit Aussetzung jeder andern Verhandlung zu geschehen habe; der Beamte hat dabei in seiner Amtstracht, bezw. in schwarzem Frack und schwarzen Beinleidern zu erscheinen, Aktuar und Amtsdienere in angemessener Kleidung. Der Eid wird vor einem schwarz behängten Tisch abgenommen, auf welchem bei Evangelischen eine Bibel, bei Katholiken ein Kreuzifix zwischen zwei brennenden Lichtern sich befindet. Wer einen Parteieneid zu leisten hat, muß dem vorbereitenden Geistlichen Abschrift des Urteils vorlegen.

Unter diesem neuen Verfahren wurde es als besonders mißlich empfunden, daß für die Eidesvorbereitung nicht der ordentliche Seelsorger ausschließlich oder doch in erster Linie für zuständig erklärt war und daß der Geistliche von der vorzunehmenden Vorbereitung nicht etwa durch den Richter vorher benachrichtigt, sondern daß er, oft zu ungeschickter Zeit, meist erst unmittelbar vor der Eidesablegung von dem Schwurpflichtigen angegangen wurde, so daß zu einer Verlässigung über den Schwurpflichtigen und über die zu beschwörenden Fragen für den Geistlichen gar keine Gelegenheit gegeben war. Diese Mißstände wurden auf der Generalsynode von 1855 eingehend besprochen, ebenso die neue Eidesformel. Der Wunsch der Synode ging dahin, daß der Bestabung wieder beigefügt würde: „und sein heiliges Evangelium“, wie diese Eidesformel von 1555 bis 1848 bestanden habe. Mit Höchster Staatsministerialentscheidung vom 23. Januar 1857 wurde indessen entschieden, daß den Wünschen der Synode auf Abänderung der Gesetzgebung über den Eid nicht entsprochen werden könne. Es wurde aber doch im Jahre 1859 vom Justizministerium die Anordnung getroffen, daß bei Eidesvorbereitungen das Gericht durch besonderes Schreiben den Seelsorger des Borgeladenen in Kenntnis setze.

Mit Einführung der neuen Justizorganisation in Baden im Jahr 1864 mußte diese Vorschrift indessen wieder aufgehoben werden; sie war nicht mehr durchführbar, weil die Ladungen zu Eidesablegungen, namentlich bei Zeugen in Zivil- und Strafsachen, jetzt regelmäßig von den Kreisgerichten aus geschah, welchen die nötige Kenntnis über Konfession und Parochialangehörigkeit des Borzuladenden mangelte, so daß ein Vornehmen mit dem Seelsorger für das Gericht unmöglich, bezw. bei Kürze der Zeit unthunlich war.

Unter diesen Verhältnissen ging vom Landtag des Jahres 1869/70 die Anregung aus, daß die geistliche Eidesvorbereitung überhaupt aufgehoben werde, und es wurde dann auch ein dahinzielender Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, wie die geistliche Eidesvorbereitung in den anderen

Staaten meist nicht mehr bestehe; wie auf Heilighaltung des Eides durch Kirche und Schule im allgemeinen, nicht erst im einzelnen Falle, auf dessen Besonderheiten vonseiten des Geistlichen ohne Gefahr verschiedener Mißstände doch nicht eingegangen werden könne, hinzuwirken sei; wie der Eidesleistung ja eine Mahnung des Richters über die Wichtigkeit des Eides vorhergehe; wie die Eidesvorbereitung ja überhaupt nicht für alle Fälle, sondern nur für den gerichtlichen Eid vorgeschrieben sei, so daß es sonderbar erscheine, wenn Jemand, der gestern den Eulidigungseid ohne Vorbereitung geleistet habe, heute zum gerichtlichen Eid sich müsse vorbereiten lassen.

Der Gesetzentwurf wurde denn auch mit 44 gegen 4 Stimmen in der zweiten Kammer angenommen, und es erfolgte die Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung mit Gesetz vom 29. März 1870 (Ges.- und B.O.Bl. 1870 S. 249).

Der ev. Oberkirchenrat sprach bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes den ev. Pfarrämtern gegenüber die Erwartung aus, es werden die Geistlichen immerhin im allgemeinen, wie auch in einzelnen Fällen, welche zu ihrer Kenntnis kommen, die Schärfung der Gewissen in Beziehung auf den Eid und die Wahrigkeit des Wortes überhaupt sich ernstlich angelegen sein lassen.

Aus vorstehender geschichtlicher Darlegung dürfte hervorgehen, wie die Aufhebung der Vorschriften über die Beziehung des Geistlichen zur Eidesabnahme und über die Vorbereitung zum Eid durch den Geistlichen nicht einer Verkennung der Würde und der Heiligkeit des Eides entsprang, daß vielmehr diese Aufhebung durch die ganze Entwicklung des Rechtslebens bedingt war. Sobald das Gerichtsverfahren vom geheimen-schriftlichen zum öffentlich-mündlichen sich entwickelt hatte, war kein Raum mehr für die Beziehung des Geistlichen zur Eidesabnahme selbst und ebenso mußte die allgemeine Vorschrift der Eidesvorbereitung ihren eigentlichen Wert völlig einbüßen, sobald ein Benehmen des Gerichts mit dem Seelsorger sich mehr und mehr erschwerte.

Seit dem Jahre 1879 ist die Eidesfrage reichsgesetzlich geregelt. Unterschiede gegen die bisherigen badischen Bestimmungen sind durch die Reichsgesetze insofern nicht geschaffen worden, als die Eidesmündigkeit (16 Jahre) dieselbe ist, wie in Baden seit 1808; die Bestabungsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und der Schluß: „so wahr mir Gott helfe“ ist ebenfalls nicht neu; auch jetzt noch ist ausdrückliche Vorschrift, daß der Richter in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen habe.

Dagegen brachten die Reichsjustizgesetze, für unser Land wenigstens, nach folgenden Richtungen Änderungen: Es wurde vor allem die Zahl der Eide ganz außerordentlich vermehrt dadurch, daß auch für das schöffengerichtliche Verfahren, in welchem bei uns das feierliche Handgelübde an Eidesstatt bestanden hatte, der Eid zur Vorschrift wurde; eine weitere Vermehrung der Eide trat dadurch ein, daß die bloße Berufung auf den Dienstseid seitens öffentlicher Beamter nicht mehr zugelassen wurde, so daß zum Beispiel ein Schutzmann oder Gendarm, welcher bei einer Gerichtsitzung in mehreren Fällen als Zeuge aufzutreten hat, nunmehr in jedem einzelnen Fall besonders zu beeidigen ist und so an demselben Tag unter Umständen eine ganze Anzahl Eide leisten muß; zur Vermehrung der Eide trägt ferner bei, daß der Eid nur für dieselbe Instanz gilt und daß in jeder weiteren Instanz eine neue Beeidigung stattzufinden hat, so daß ein und dieselbe Person in ein und derselben Rechtsache mehrmals zur Eidesleistung kann beigezogen werden. Bei den gerichtlichen Verhandlungen war es ferner früher zulässig, daß sämtliche Zeugen miteinander vom Richter entsprechend ermahnt und in einem Akt vereidigt wurden, während zwar eine Ermahnung an die Zeugen insgesamt auch jetzt noch zulässig, im Ubrigen aber gesonderte Vereidigung jedes einzelnen Zeugen vorgeschrieben ist. So kommt es, daß jetzt bei der Einvernahme jedes einzelnen Zeugen die Eidesleistung sich wiederholt. Daß hierdurch die Würdigkeit und Feierlichkeit der Eidesabnahme nicht gewinnt, bedarf keiner Ausführung. Jeder gewissenhafte Richter wird, so oft er einen Eid abnimmt, das Seinige thun, um dem Akt den nötigen Ernst und die Würde zu wahren. Allein, wenn dieser Akt an einem Vormittag, wie es bei Strafkammer- und Schöffengerichts-

itzungen mit starker Tagesordnung und bei großer Zahl der geladenen Zeugen vorkommen kann, sich 50 bis 100 mal wiederholt, so geht es über die Kräfte des Richters, jede einzelne Eidesabnahme noch feierlich zu gestalten. Früher erhoben sich bei der Eidesleistung sämtliche Anwesenden; dies würde unter den jetzigen Verhältnissen eher zu einer Beeinträchtigung als zu einer Erhöhung der Feierlichkeit führen.

In den Entwürfen über die Reichsjustizgesetze und bei den Verhandlungen über dieselben kamen zwar alle die hier berührten Fragen zur eingehenden Erörterung und es lag gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die Feierlichkeit des Eides zu schmälern. Für die hier berührten Vorschriften waren eben zumteil andere nicht minder wichtige grundsätzliche Rücksichten maßgebend (z. B. für die Beseitigung der Berufung auf den Diensteid), oder aber es waren die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze schon bisher in dem überwiegenden Teil des deutschen Gebietes geltendes Recht gewesen und mußten vielleicht ganz gut erprobte Rechtsvorschriften des einzelnen Partikularstaates dem Interesse der Rechtseinheit weichen.

Zimmerhin aber wird die Frage, ob nicht die Entwicklung der neuen Gesetzgebung der Wahrung der Würde und Feierlichkeit des Eides wenig günstig gewesen sei, für unser Land wenigstens, nicht verneint werden dürfen. Und nicht nur in Baden sind Klagen nach dieser Richtung laut geworden; vielmehr haben Erhebungen, welche der Oberkirchenrat bei den andern deutschen Kirchenregierungen veranstaltet hat, ergeben, daß beinahe in allen Bundesstaaten der Mißstand einer allzugroßen Häufung der Eide und damit eine Beeinträchtigung der Feierlichkeit derselben empfunden wird, und daß auch die höchsten Justizbehörden der einzelnen Staaten der Frage, wie Abhilfe zu schaffen, näher getreten sind. (Die nähere Erörterung hierüber siehe unten S. 11 ff.)

Nachdem im Vorstehenden der Versuch gemacht ist, wenigstens einigen Hauptursachen der Vermehrung der Eidesdelikte nachzuforschen, erübrigt nunmehr die Erörterung, durch welche Mittel dem Übel gesteuert werden könne.

Das gründlichste Mittel zur Abhilfe würde darin liegen, daß der Eid überhaupt beseitigt oder aber wenigstens seines religiösen Momentes entkleidet, d. h. zu einer bloßen bürgerlichen Versicherungsformel, welche keine Anrufung Gottes in sich schloße, gestempelt würde. Kirchliche Kreise beklagen in der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Eides, welche auch den offenbaren Gottesläugner zur Leistung des Eides, also zur Anrufung Gottes zuläßt und sogar dazu zwingt, eine Entweihung des Eides und einen Mißbrauch des Namens Gottes; kirchenfeindliche Kreise sehen in der Eidesformel auch in ihrer weiten Fassung einen unlöslichen Widerspruch gegen die Gewissensfreiheit. In der That sind auch verschiedene ausländische Gesetzgebungen schon so weit gegangen, daß sie den Eid beseitigt, bezw. wenigstens die Anrufung Gottes aus der Eidesformel entfernt und sich mit dem Worte „ich schwöre“ begnügt haben. (Dabei ist übrigens noch das Bedenkliche, daß das Wort „Schwur“ und „ich schwöre“ nach unseren Anschauungen gar nicht anders als die Anrufung Gottes an und für sich schon in sich schließend gedacht wird).

Es ist übrigens die hier angedeutete Frage von so außerordentlich weitgehender Bedeutung und es ist über die ethische, religiöse und juristische Zulässigkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Eides schon so außerordentlich viel verhandelt und geschrieben worden, es ist auch bei der Einführung der Reichsjustizgesetze in eingehendster Weise der Gegenstand erörtert worden, so daß ein weiteres Eingehen auf diese Frage weit über den Rahmen, welchen sich die gegenwärtige Erörterung stellen muß, hinausgehen würde. Es genügt hier an dem Hinweis, daß unsere rechtliche Entwicklung immer mehr auf die Beseitigung des Eides hindeutet wird. Wann die Frage je spruchreif werden wird, läßt sich allerdings nicht absehen; jedenfalls ist eine einzelne Kirchenregierung für sich allein nicht in der Lage, eine erneute Erörterung der Frage bei den maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung in Anregung zu bringen.

Kann das Mittel des Eides im Rechtsleben nicht entbehrt werden, so ist (hierin sind alle Bestrebungen einig) wenigstens auf die möglichste Verminderung desselben hinzuwirken.

In erster Reihe könnte in Erwägung kommen, ob nicht der Eid bei „geringfügigen Gegenständen“ könnte ausgeschlossen werden. Es ist zuzugeben, daß es einen der Würde des Eides wenig entsprechenden Eindruck macht, wenn z. B. wegen einer geringfügigen Polizeiübertretung, falls sich der Angezeigte der von der Verwaltungsbehörde durch Strafbefehl ausgesprochenen Strafe nicht unterwerfen will, gerichtliche Verhandlung stattfindet und dabei die Beeidigung einer ganzen Reihe von Zeugen erfolgen muß. — Diesem Gesichtspunkt steht aber der nicht minder berechnete gegenüber, daß die Bestimmung darüber, was ein geringfügiger Gegenstand ist, auch wieder ihre großen Schwierigkeiten in sich birgt. Was dem Einen geringfügig ist, ist für den andern vielleicht eine Existenzfrage. Namentlich kann nicht ohne weiteres der Geldwert als Maßstab angelegt werden.

Schritte nach dieser Richtung dürften daher wenig Aussicht auf Erfolg bieten; ebenso wird wenig Aussicht vorhanden sein, daß die Gesetzgebung zu der in Baden früher im schöffengerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen handgelüblichen Versicherung an Eidesstatt sich entschließen wird.

In Württemberg fand früher in schöffengerichtlichen Fällen die Beeidigung nur statt, wenn sie von dem Staatsanwalt verlangt wurde oder das Gericht sie geboten fand. Auf Anregung des württembergischen Konsistoriums hat sich das württembergische Justizministerium um Wiedereinführung einer solchen Bestimmung bemüht, jedoch ohne Erfolg.

Weitere Vorschläge, namentlich in Preußen, gehen dahin, daß bei wiederholter Vernehmung des Zeugen in derselben Strafsache (— nicht nur in demselben Hauptverfahren, wie jetzt § 66 Straf-P.-O. besagt —) die Versicherung der Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid zulässig sein solle; ferner daß in Abänderung des § 60 der St.-Pr.-O. die gleichzeitige Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen für statthaft erklärt werde, wodurch zwar nicht eine Verminderung der Eide an sich erzielt, aber doch die so häufige und die Würde des Eides beeinträchtigende Wiederholung der Eidesabnahme beseitigt würde.

Es dürften auch diese Vorschläge bei eintretender Abänderung der St.-Pr.-O. Aussicht auf Erfolg haben.

Ein Hauptgewicht wird ferner gelegt darauf, daß die Beeidigung des Zeugen erst nach dem Abschluß seiner Vernehmung, also in assertorischer Form erfolgen solle, während jetzt die Beeidigung vor der Vernehmung, die promissorische Form, die Regel bildet (§ 60 St.-Pr.-O.).

Allerdings ist auch jetzt schon aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beeidigung obwalten, die Aussetzung bis nach Abschluß der Vernehmung zulässig, und es hat z. B. das kgl. sächsische Justizministerium im Jahre 1881 an die Staatsanwaltschaft eine eingehende Weisung ergehen lassen, wie in Anwendung der erwähnten Befugnis dem öffentlichen Interesse an möglichster Verminderung von Eidesleistungen gedient werden könne. Es wird in jener Weisung ausgeführt, wie es vorgekommen, daß Zeugen vereidet wurden, bei deren nachfolgender Abhörung sich ergab, daß sie infolge mangelhafter Information, selbst infolge einer Personenverwechslung benannt, oder daß sie irgend eine für die Beurteilung des Falles erhebliche Wahrnehmung zu bekunden nicht in der Lage waren; es sei vorgekommen, daß Zeugen vereidet und abgehört wurden, welche lediglich eine durch andere Zeugen bereits außer allen Zweifel gesetzte Thatsache zu bestätigen hatten, oder welche zwar eine jenen Zeugen widersprechende Aussage erstatteten, jedoch unter Umständen, nach welchen ihre Unglaubwürdigkeit und die Wertlosigkeit ihres Zeugnisses klar zu Tage lag. In allen diesen Fällen hätte die Vereidigung, wenn sie bis zum Schlusse der Abhörung des Zeugnisses ausgesetzt worden wäre, durch einen Verzicht der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung auf das Beweismittel, das sich schließlich als unerheblich für die Entscheidung der Sache herausstellte, vermieden werden können. In allen Fällen, wo der Zeuge am Ausgang der Sache beteiligt erscheine oder wo sein Leumund Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit erzeuge, ferner, wenn der Zeuge

vorausichtlich durch seine Aussage in Widerspruch mit der Aussage schon beeidigter Zeugen treten würde, ferner wenn die von den Zeugen zu bekundende Thatsache schon anderweitig genügend festgestellt ist, oder wenn genügender Grund zur Annahme vorhanden ist, daß der Zeuge nichts Erhebliches für die Sache werde aussagen können: — in allen solchen Fällen soll der Staatsanwalt die Aussetzung der Beeidigung beantragen, und eventuell nach Erhebung der unbееidigten Aussage vom Rechte des Verzichtes auf das Beweismittel Gebrauch machen (vergl. § 244 Straf.-P.-O.).

War hiernach die Nachbeeidigung bis jetzt schon zulässig, so ist nunmehr gegründete Aussicht vorhanden, daß sie bei Änderung der Straf.-P.-O. als Regel vorgeschrieben werde.

Nächst der Verminderung der Zahl der Eide ist es die würdige Gestaltung der Eidesabnahme und die Wahrung des Ernstes und der Heiligkeit des Eides, welche als wesentliche Abwehr gegen leichtfertiges Schwören in Betracht zu ziehen ist.

Beziehung des Geistlichen zur Eidesleistung selbst ist — das ergibt sich aus den obigen Ausführungen S. 8 u. 9 — unseres Erachtens nicht mehr durchführbar; ebenso ist an die Wiedereinführung der obligatorischen geistlichen Eidesvorbereitung nicht mehr zu denken. Dagegen ist erwogen worden, ob nicht dem Richter ein Benehmen mit dem Geistlichen des Schwurpflichtigen in einzelnen geeigneten Fällen zu empfehlen sei.

Die Ansichten gehen hier auseinander.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses I S. 589, hält es nicht für unzulässig, wenn der Richter in einem bestimmten Falle von einem Geistlichen in der Erteilung der Eidesbelehrung glaubt sich unterstützen lassen zu sollen; ebenso Scheurl, in dem Artikel „Eidesrecht“ in Herzogs Real-Encyclopädie für prot. Theologie und Kirche. Anderer Meinung ist Löwe, Kommentar zur St.-Pr.-O. § 59, Bem. 3.

In Sachsen-Weimar hat das Staatsministerium im Jahre 1881 eine Verfügung erlassen und im Jahre 1887 nochmals eingeschärft, daß „in den Fällen, in denen gerichtliche Eide zu leisten sind, welche den Umständen nach das Bedenken erregen, daß der Schwurpflichtige den Eid mit gutem Gewissen abzuleisten nicht vermögen werde, das Gericht dem Pfarrer des Schwurpflichtigen zeitig vor dem Schwörungstermine von dem abzuleistenden Eide geeignete Kenntnis zu geben habe, um dadurch den Geistlichen zu behüflicher seelsorgerischer Ermahnung und Einwirkung zu veranlassen.“

Nach Mitteilung des Großh. sächsischen Kirchenrats in Weimar sind auf diese Weise in den Jahren 1886—1889 13 Eidesverwarnungen durch Geistliche erfolgt.

In Hessen-Darmstadt wurde durch das Großh. Oberkonsistorium eine Anregung in demselben Sinne gegeben. Der Bescheid der Staatsbehörde lautete aber ablehnend. Es waren die Amtsgerichte und Landgerichte mit ihren Gutachten gehört worden, und diese hatten sich alle, mit Ausnahme von zwei rheinheffischen Amtsgerichten, mehr oder minder bestimmt gegen die Zulässigkeit oder Nützlichkeit einer solchen Maßnahme erklärt. Es hatte in Hessen in den rechtsrheinischen Provinzen bis 1879 die geistliche Eidesbelehrung nach dem Ermessen des Richters oder selbst auf Antrag einer Partei bestanden, es seien aber außerordentlich wenig solche Eidesbelehrungen vorgekommen und der Wert sei oft ein sehr zweifelhafter gewesen.

In Württemberg, wo das Konsistorium wenigstens für den bürgerlichen Parteieid und namentlich für ländliche Verhältnisse und für die Amtsrichter ein Benehmen mit dem Seelsorger in geeigneten Fällen empfahl, erfolgte ablehnender Bescheid der Staatsbehörde, da der Vorschlag nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden anderer deutscher Länder als nicht wohl durchführbar und vermutlich auch wenig zweckdienlich erscheine.

Unter diesen Verhältnissen kann ein Vorschlag bei der Staatsbehörde auf Erlaffung einer allgemeinen Verfügung an die Gerichte in dem gedachten Sinne sich wenig Aussicht auf Erfolg versprechen.

Alles, was die badische evang. Kirchenbehörde zur Zeit bei der Großh. Staatsregierung behufs Bekämpfung der Meineide und des leichtfertigen Schwörens in Antrag bringen könnte, würde sich darnach dahin

zusammen fassen lassen, daß die Großh. Staatsregierung auch ihrerseits auf die in Aussicht zu nehmende Änderung der Reichsjustizgesetze behufs Verminderung der Zahl der Eide und Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Eidesabnahme hinwirken, eventuell daß sie eine ähnliche Weisung an die Staatsanwälte geben möge, wie dies seitens des Kgl. sächsischen Justizministeriums geschehen ist; daß sie ferner bei Überwachung der Rechtspflege in unserem Lande, namentlich bei Dienstvisitationen, ihr Augenmerk stets darauf richten möge, daß die Richter, so weit es ihnen unter den bestehenden Verhältnissen möglich ist, die Eidesbelehrung und die Eidesabnahme mit der Würde und Feierlichkeit umkleiden, welche dem Eide gebührt.

Im Übrigen wird es, wie schon in dem Diözesanbescheid des Jahres 1885 (Kirchl. Ges. u. B. D. Bl. S. 50) hervorgehoben wurde, die wichtige Aufgabe der Kirche und der Schule sein, durch die Pflege der Wahrhaftigkeit in unserem Volke und durch die Belehrung über die Heiligkeit des Eides dem einreißenden Leichtsinne und Frevel entgegenzuwirken. Von dem Geistlichen insbesondere darf die Kirchenbehörde voraussetzen, daß er die Gelegenheit, welche ihm der Religionsunterricht und namentlich der Konfirmandenunterricht und die Christenlehre zur Belehrung der Jugend bietet, reichlich auskaufe.

Auch in der Predigtthätigkeit hat der Geistliche Anlaß, den Eid zum Gegenstand ernstlicher Betrachtung zu machen; und wenn auch die Vorschrift einer jährlichen Predigt über Eidstreue, wie sie früher in Baden nach einem Synodalbefehl von 1793 (Kieger I. S. 121) dem Geistlichen zur Pflicht gemacht war, nicht mehr besteht, so weisen doch die geltenden Perikopen (vgl. Matth. 5, 33—37 und Hebr. 6, 16) den Geistlichen darauf hin, in gewissen Zeiträumen den Eid in der Predigt zu behandeln.

Auch seelsorgerlich wird er — wenigstens in den Landorten — in der Lage sein, wo ihm bekannt geworden, daß ein Mitglied der Gemeinde einen Eid schwören solle, warnend und belehrend einzugreifen und es ist vielleicht besser, wenn die Inanspruchnahme des Geistlichen und das Eingreifen des Letzteren dem Taktgefühl des Richters und des Geistlichen völlig anheimgegeben werden, als wenn allgemeine Vorschriften ergehen, deren Anwendung auf den einzelnen Fall doch wieder dem Belieben oder dem Ermessen des einzelnen Beamten anheimgestellt bliebe.

15

ve

fe

w

w

be

g

de

g

©

r

g

g

p

e

l

s

e

l

l

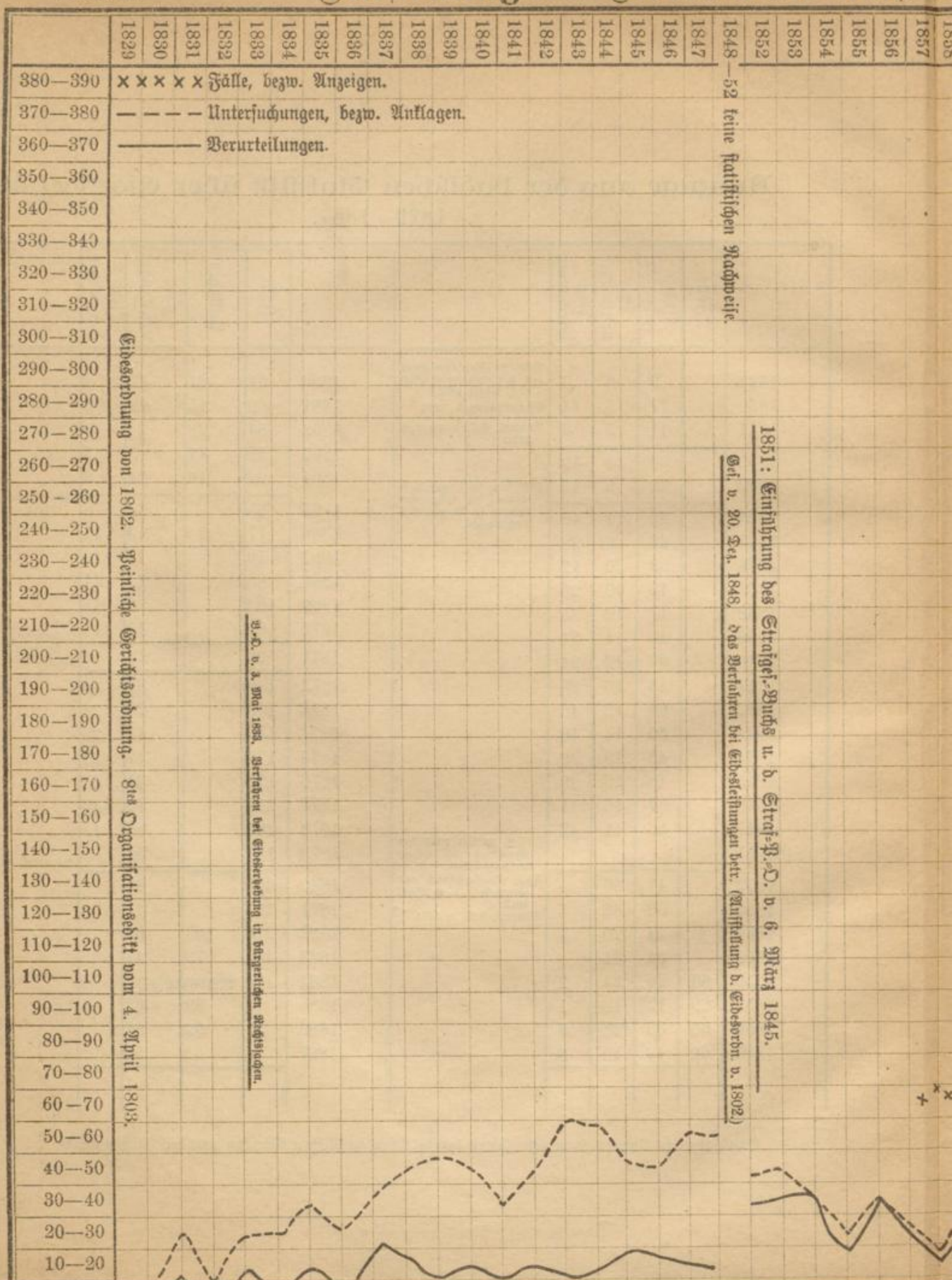
i

l

Auszüge aus der badischen Statistik über Eidesdelikte.
1829—1887.

	Fälle	Unter- suchungen	Ver- urteilungen	Frei- sprechungen		Fälle	Anlagen	Ver- urteilungen	Frei- sprechungen		
1829		9	6	3	Feindliche Gerichtsordnung u. S. Organisationschrift v. 4. April 1803.	1860	51	24	22	2	
1830		27	13	14		Eidesordnung v. 1802.	1861	60	15	12	3
1831		11	3	8		Bürgerl. P.O. v. 31. Dez. 1831.	1862	54	28	24	4
1832		23	13	10			1863	97	11	8	3
1833		22	9	13	P. O. v. 3. Mai 1833, Ver- fahren bei Eideserhe- bungen in bürgerlichen Rechtssachen.	1864	62	16	14	2	
1834		32	14	18		1865	85		23	8	Bad. Straf.-P.O. u. Ge- richtsverfassung v. 1864
1835		29	6	23		1866	77		19	11	
1836		39	20	19		1867	79		14	12	
1837		45	19	26		1868	83		24	11	
1838		47	12	35		1869	102		20	15	
1839		45	14	31		1870	82		12	14	Gesetz v. 29. März 1870, Aufhebung der gerichtl. Eidesvorbereitung. Reichsstrafgesetzbuch.
1840		36	12	24		1871	96		18	14	
1841		43	15	28		1872	130		36	23	
1842		60	12	48		1873	135		28	24	
1843		60	14	46	1874	145		45	22		
1844		48	19	29	1875	171		47	24		
1845		48	19	29	1876	157		34	23		
1846		57	16	41	1877	217		73	43		
1847		56	14	42	1878	265		62	45		
1848—51					Ges. v. 20. Dez. 1848, das Verfahren bei Eides- leistungen betr.	1879	138		52		
1852		41	36	5		Bad. Strafgesetzbuch und Straf.-P.O. v. 6. März 1845. Bürgerl. P.O. v. 1861.	1880	309		69	
1853		39	38	1	1881		295		47		
1854		24	20	4	1882		276	103	69		
1855		34	34		1883		404	73	47		
1856	66	26	24	2	1884	418	102(66)	60(47) ^{*)}			
1857	69	19	18	1	1885		89	62			
1858	66	33	28	5	1886		92	61			
1859	60	13	10	3	1887		62	53			

*) Es ist hier ein Unterschied in den Zahlen der badischen statistischen Angaben und der Reichsstatistik.



1848—52 keine statistischen Nachrichten.

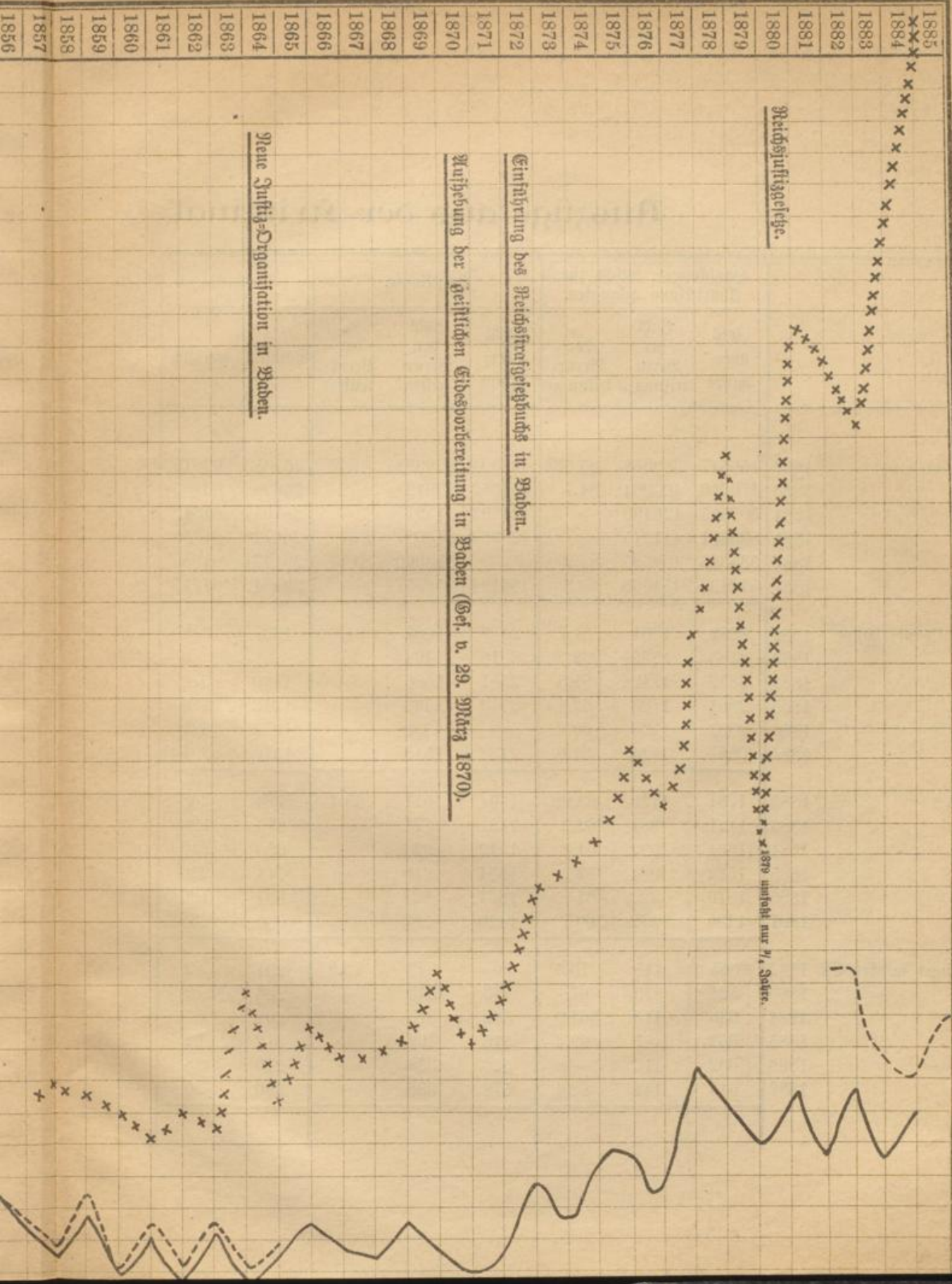
1851: Einführung des Strafges. Buchs u. d. Straf-P.-O. v. 6. März 1845.

Art. v. 20. Febr. 1848, das Verfahren bei Eidesleistungen betr. (Zusstellung d. Eidesorten v. 1802)

v. d. v. 3. April 1853, Verfahren bei Eidesleistung in bürgerlichen Angelegenheiten.

Eidesordnung von 1802. Feinliche Gerichtsordnung. 8te Organisationschrift vom 4. April 1803.

Ab der badischen Statistik 1829-1885.



Auszüge aus der Kriminal-

		Handlungen, welche zur Aburteilung gelangten.			Angeklagte.			Geschlecht.	
		Zahl überhaupt	Zahl der Verurteilungen	% der Verurteilungen	Zahl überhaupt	Zahl der Verurteilten	% der Verurteilten	männlich	weiblich
I. Delikte überhaupt	1882	456647	389658	85,33	403604	329968	81,76	267353	62615
	1883	470216	400064	81,7	404082	330128	85,1	266963	63165
	1884	503565	426490	—	424892	345977	—	281637	64340
	1885	523301	441245	—	420963	343087	—	281728	61359
	1886	535385	450625	84,2	—	353000	81,6	291434	61566
	1887	542435	454668	83,8	436194	356357	—	294642	61715
II. Eidesdelikte überhaupt	1882	2862	1851	64,7	2489	1607	64,6	1237	370
	1883	2483	1539	62	2318	1404	—	—	—
	1884	2852	1749	61,3	2581	1556	—	1180	376
	1885	2861	1785	62,4	2579	1595	—	1212	383
	1886	2502	1523	60,9	—	1398	—	1077	321
	1887	2667	1644	61,6	2438	1515	—	1118	397
III. Meineid	1882	1791	1129	63,00	1594	1011	63,4	773	238
	1883	1421	884	62,2	1431	871	—	675	196
	1884	1604	992	61,8	1542	923	—	683	240
	1885	1582	984	62,2	1534	940	—	714	226
	1886	1349	823	61	1364	827	—	637	190
	1887	1436	872	60,7	1420	867	—	630	237
IV. Fahrlässiger falscher Eid	1882	565	415	73,5	505	373	73,9	291	82
	1883	521	349	67	473	313	—	235	78
	1884	636	413	64,9	562	375	—	292	83
	1885	652	451	69,2	575	404	—	312	92
	1886	602	412	—	523	358	—	270	88
	1887	645	441	68,4	578	396	—	300	96

Statistik des deutschen Reiches.

Alter.	Vorbefrafte.		Religion der Verurteilten.				Bemerkungen.	
	unter 18 Jahr.	Zahl der mit Freiheitsstrafe Vorbefrahten	Zahl der innerhalb eines Jahres nach der Vorbefrafung Straffälligen	Evangel.	Kathol.	Diffid.		Jsr.
	30719	75852	26475	192443	125936	317	3493	Auf 10000 Delikte kamen Eidesdelikte: 1882: 62,7. 1883: 52,8. 1884: 56,6. 1885: 54,7. 1886: 46,7.
	29966	79690	28270	190451	128645	—	3478	
	31342	85060	30201	198931	136686	—	3487	
	30704	87041	32660	195220	138560	267	3241	
	31513	91769	33967	202749	140755	—	3399	
	33113	94715	34842	203977	142398	328	3427	
	32	392	84	897	656	1	51	Der Prozentsatz der Verurteilungen zu den Anklagen ist bei den Delikten überhaupt: im Reich ca. 85%, in Baden 88%; beim Meineid aber beträgt der Prozentsatz der Verurteilungen nur ca. 62% im Reich; der Meineid nimmt in dieser Hinsicht unter 36 Deliktgruppen den 33. Platz ein.
	32	341	79	803	555	6	40	
	46	410	99	935	574	1	46	
	37	373	103	931	630	2	31	
	29	355	98	781	582	3	32	
	32	386	97	862	616	2	32	
	27	250	54	543	425	1	40	Auf 1000 Verurteilte kamen wegen Eidesdelikten Verurteilte: 1882: 4,9. 1883: 4,2. 1884: 4,5. 1885: 4,6. 1886: 4.
	26	232	56	485	359	2	25	
	35	270	68	558	342	—	23	
	29	232	69	537	388	2	17	
	27	236	65	469	337	3	18	
	24	236	64	501	346	1	19	
	4	65	12	221	146	—	6	Auf 100000 strafmündige Personen kommen: a. b. Verurteilte überhaupt: in Baden: wegen Eidesdelikt Verurteilte
	4	44	9	198	110	2	3	
	9	66	11	237	131	—	7	
	6	69	11	242	153	—	9	
	1	60	19	197	153	—	8	
	8	80	17	223	163	—	9	

	Handlungen, welche zur Aburteilung gelangten.			Angeklagte.			Geschlecht.		
	Zahl über- haupt	Zahl der Verur- teilungen	% der Verur- teilungen	Zahl über- haupt	Zahl der Verur- teilten	% der Verur- teilten	männlich	weiblich	
V. Verleitung zum Meineid und Falsch eid	1882	450	272	—	353	204	—	159	45
	1883	487	273	—	374	200	—	150	50
	1884	570	323	—	432	241	—	193	48
	1885	572	314	—	424	222	—	163	59
	1886	503	256	—	382	186	—	152	34
	1887	535	298	—	397	230	—	172	58
VI. Andere Verletzungen der Eidespflicht	1882	56	35	—	37	19	—	14	5
	1883	54	33	—	40	20	—	12	8
	1884	42	21	—	45	17	—	12	5
	1885	55	36	—	46	29	—	23	6
	1886	48	32	—	44	27	—	18	9
	1887	52	34	—	43	22	—	16	6

Alter.	Vorbestrafte.		Religion der Verurtheilten.				Bemerkungen.																																																
	unter 18 Jahr.	Zahl der mit Frei- heitsstrafe Vor- bestraften	Zahl der innerhalb eines Jahres nach der Vor- bestrafung Straffälligen	Evangel.	Kathol.	Dissid.		Isr.																																															
1	69	16	123	76	—	5	Auf 100000 Einwohner derselben Religion kommen:																																																
1	64	13	104	83	1	12																																																	
2	73	19	129	96	1	15																																																	
2	65	22	129	88	—	5																																																	
1	56	14	96	84	—	6																																																	
—	67	16	121	104	1	3																																																	
—	8	2	10	9	—	—																																																	
1	1	1	16	3	1	—																																																	
—	1	1	11	5	—	1																																																	
—	7	1	23	6	—	—																																																	
—	—	—	19	8	—	—																																																	
—	3	—	17	3	—	1																																																	
							<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>evang.</th> <th>kathol.</th> <th>isr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Bei Delikten über- haupt:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1882</td> <td>675</td> <td>773</td> <td>617</td> </tr> <tr> <td>1883</td> <td>663</td> <td>787</td> <td>611</td> </tr> <tr> <td>1884</td> <td>689</td> <td>834</td> <td>609</td> </tr> <tr> <td>1885</td> <td>670</td> <td>830</td> <td>561</td> </tr> <tr> <td>1886</td> <td>690</td> <td>838</td> <td>603</td> </tr> <tr> <td>b. Bei Meineid spe- ziell:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1882</td> <td>1,6</td> <td>2,6</td> <td>7,1</td> </tr> <tr> <td>1883</td> <td>1,7</td> <td>2,2</td> <td>4,4</td> </tr> <tr> <td>1884</td> <td>1,9</td> <td>2,1</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>1885</td> <td>1,8</td> <td>2,3</td> <td>2,9</td> </tr> </tbody> </table>		evang.	kathol.	isr.	a. Bei Delikten über- haupt:				1882	675	773	617	1883	663	787	611	1884	689	834	609	1885	670	830	561	1886	690	838	603	b. Bei Meineid spe- ziell:				1882	1,6	2,6	7,1	1883	1,7	2,2	4,4	1884	1,9	2,1	4,0	1885	1,8	2,3	2,9
	evang.	kathol.	isr.																																																				
a. Bei Delikten über- haupt:																																																							
1882	675	773	617																																																				
1883	663	787	611																																																				
1884	689	834	609																																																				
1885	670	830	561																																																				
1886	690	838	603																																																				
b. Bei Meineid spe- ziell:																																																							
1882	1,6	2,6	7,1																																																				
1883	1,7	2,2	4,4																																																				
1884	1,9	2,1	4,0																																																				
1885	1,8	2,3	2,9																																																				

Tabelle IV.

Ergebnisse der Kriminalstatistik des

		Handlungen, welche zur Aburteilung gelangten:			Angeklagte:		
		Zahl überhaupt	Zahl der Verurteilungen	% der Verurteilungen	Zahl überhaupt	Zahl der Verurteilungen	% der Verurteilungen
I. Delikte überhaupt	1882	14046	12206	86,74	11182	9232	82,54
	1883	14475	12705	—	11329	9430	—
	1884	15312	13586	—	11468	9722	—
	1885	15021	13342	—	12076	10267	—
	1886	14840	13266	89,4	—	—	—
	1887	14536	13032	89,7	12256	10660	—
II. Eidesdelikte	1882	103	69	67	96	67	69,8
	1883	73	43	58,9	81	46	—
	1884	66	47	71,2	68	45	—
	1885	89	62	69,7	89	58	—
	1886	92	61	66,3	93	61	—
	1887	62	53	85,5	65	51	—
III. Meineid	1882	56	37	66,1	56	38	67,9
	1883	36	21	58,3	46	26	—
	1884	44	31	70,5	52	33	—
	1885	47	31	66	49	30	—
	1886	47	32	71,7	51	35	—
	1887	34	30	88,2	43	34	—
IV. Jahrlässiger falscher Eid	1882	20	18	90	20	18	90
	1883	10	7	70	10	7	—
	1884	16	14	—	12	10	—
	1885	25	21	—	23	19	—
	1886	31	21	—	25	18	—
	1887	12	10	—	11	9	—

deutschen Reiches für Baden speziell.

Geschlecht der Verurteilten:		Alter: unter 18 Jahren	Vorbefragte:		Religion der Verurteilten:			
männlich	weiblich		mit Freiheitsstrafe vorbestraft	innerhalb eines Jahres seit Vorbestrafung straffällig	Evangel.	Kathol.	Dissid.	Jér.
7751	1435	1053	1899	685	3249	5746	8	144
7800	1630	1081	2032	679	3439	5759	79	140
8175	1547	1020	—	—	3629	5817	6	112
—	—	994	2345	829	3876	6074	1	131
—	—	—	—	—	4126	6134	6	140
—	—	1273	2875	1096	4473	5980	13	144
59	8	2	17	2	21	46	—	—
33	13	1	11	4	18	25	1	2
36	9	—	13	—	16	29	—	—
—	—	3	11	1	23	33	—	2
—	—	—	—	—	15	46	—	—
—	—	—	6	—	21	30	—	—
35	3	2	6	—	12	26	—	—
19	7	—	6	2	12	12	—	2
25	8	—	—	—	11	22	—	—
—	—	2	7	1	12	17	—	1
—	—	—	12	2	8	27	—	—
—	—	1	5	1	16	17	—	1
15	3	—	4	—	5	13	—	—
4	3	—	1	1	2	5	—	—
9	1	—	—	—	5	5	—	—
—	—	1	4	—	7	11	—	1
—	—	2	4	2	4	14	—	—
—	—	—	—	—	3	6	—	—

	Handlungen, welche zur Aburteilung gelangten:			Angeklagte:			
	Zahl überhaupt	Zahl der Verurteilungen	% der Verurteilungen	Zahl überhaupt	Zahl der Verurteilten	% der Verurteilten	
V. Verleitung zum Meineid und jährl. Eid	1882	26	13	—	19	10	—
	1883	25	13	—	24	12	—
	1884	6	2	—	4	2	—
	1885	17	10	—	17	9	—
	1886	15	7	—	17	8	—
	1887	12	9	—	10	7	—
IV. Andere Verletzungen der Eidespflicht	1882	1	1	—	1	1	—
	1883	2	2	—	1	1	—
	1884	—	—	—	—	—	—
	1885	—	—	—	—	—	—
	1886	—	—	—	—	—	—
	1887	4	4	—	1	1	—

Geschlecht der Verurtheilten:		Alter: unter 18 Jahren	Vorbestrafte:		Religion der Verurtheilten:			
männlich	weiblich		mit Freiheitsstrafe vorbestraft	innerhalb eines Jahres seit Vorbestrafung straffällig	Evangel.	Kathol.	Dissid.	Jsr.
9	1	—	6	2	4	6	—	—
10	2	—	4	1	3	8	1	—
2	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	4	5	—	—
—	—	—	3	—	3	5	—	—
—	—	—	—	—	2	4	—	—
—	1	—	1	—	—	1	—	—
—	1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—